

tion für die westpreußischen Mennoniten auf S. 17 im Textteil als „protestantische Täufersekte“ eher Befremden erwecken. Der Atlas ist vorwiegend in historischen Seminaren und Lehrerhandbibliotheken anzutreffen.

Diese Untersuchung war nicht vollständig. Andere Rezensenten sollten sich vor allem noch des Religionsbuches und eventuell der Mittelschul- und Volksschulbücher annehmen. Es wäre vielleicht auch denkbar, daß die Mennonitische Forschungsstelle oder andere, denen solche Passagen begegnen, den einzelnen Verlagen mit Rat und Tat, Lob und Tadel zum richtigen Geschichtsbild über unsere Bruderschaft verhelfen. Da diese Bücher nun einmal von Millionen Lehrern und Schülern gelesen werden, ist es besonders für solch eine kleine Minorität wichtig, daß in den Büchern ein Bild vom Wesen des Täufertums erscheint, das sowohl bei der Behandlung der Einzelheiten als auch in der Gesamtdarstellung so gezeichnet ist, wie es in Wirklichkeit war.

(Illustrationen siehe Seite 53)

HEINOLD FAST *

DIE EIDESVERWEIGERUNG BEI DEN MENNONITEN

Durch ihre jahrhundertealte Praxis der Eidesverweigerung haben die Mennoniten es erreicht, daß ihnen in Deutschland sowohl beim gerichtlichen (assertorischen) Eid als auch beim behördlichen (promissorischen) Eid eine Sonderstellung eingeräumt wird. Auch wenn die Gesetze und Ordnungen darüber in den einzelnen Ländern sehr verschiedener Art sind und eine allgemeine Regelung auf Bundesebene fehlt, so hat ein Mennonit heute doch kaum Schwierigkeiten, seine Glaubensauffassung geltend zu machen. Dabei darf er sich nicht nur das allgemein anerkannte Recht nehmen, statt des religiösen Eides eine rein säkulare Schwurformel zu benutzen, wie es jedem Bundesbürger zusteht, sondern er darf statt des Schwurs ein einfaches Ja-Wort abgeben, das durch Handschlag sichtbar gemacht werden kann. Für das Gericht und die Behörden handelt es sich dabei lediglich um eine Formsache. Die rechtlichen Konsequenzen und die moralische Qualität des von

* Der Aufsatz wurde geschrieben als Beitrag zu dem Buch „Eid — Gewissen — Treuepflicht“, hrsg. von Hildburg Bethke mit Beiträgen von Helmut Gollwitzer, Fritz Bauer, Otto Bauernfeind, Hildburg Bethke, Heinold Fast, Walter Fürst und Hermann Strathmann. Stimme-Verlag, Frankfurt 1965.

einem Mennoniten abgegebenen Ja-Wortes sind dieselben wie bei einem Eid. Ein falsches Ja-Wort wird dem Meineid und ein nicht gehaltenes Ja-Wort dem Eidbruch gleichgeachtet. Damit scheint die von den Mennoniten vertretene Eidesverweigerung auf gesetzgeberischer Seite eine vollständige Berücksichtigung gefunden zu haben, und man brauchte nur noch zu wünschen, daß das Recht zur Eidesverweigerung kein mennonitisches Privileg bleibt, sondern auf jeden Bundesbürger ausgedehnt wird¹.

Der theologische Hintergrund der mennonitischen Eidesverweigerung ist damit allerdings noch nicht sichtbar geworden. Er kommt in der Debatte über die rechtliche Möglichkeit der Eidesverweigerung auch nur selten zur Sprache. Deshalb hat es oft den Anschein, als handele es sich dabei um eine ehrenwerte, jedoch leere Tradition, um ein mennonitisches Fündlein, das zwar dem Wortlaut nach auf Jesus zurückgeht, innerlich aber keine Beziehung zum Kern des christlichen Glaubens hat. Selbst in mennonitischen Kreisen hat man über der nach Jahrhunderten errungenen rechtlichen Anerkennung häufig den theologischen Hintergrund der Eidesverweigerung vergessen, steht ihr folglich gleichgültig gegenüber oder mißverstehet sie in einem gesetzlichen, unevangelischen Sinn. Will man daher die theologische Seite der mennonitischen Eidesverweigerung verstehen lernen, ist es geraten, sich den Anfängen zuzuwenden und von ihnen her Recht und Unrecht der heutigen Praxis zu beleuchten.

Die Begründung der Eidesverweigerung bei den oberdeutschen Täufern der Reformationszeit

Das Mennonitentum ist aus der Täuferbewegung der Reformationszeit hervorgegangen und hat von ihr auch die Verweigerung des Eides übernommen. Im Gegensatz zu heute wurde die Eidesverweigerung der Täufer von den damaligen Obrigkeiten keineswegs als tragbares Kuriosum, sondern als verbrecherischer Ungehorsam und Aufruhr gewertet. Das hatte seinen Grund schon in der Bedeutung des Eides für den Zusammenhalt der damaligen Gesellschaft. Wilhelm Ebel hat in einer Studie über den Bürgereid im deutschen mittelalterlichen Stadtrecht nachgewiesen, daß der Schwur nicht nur als Bekräftigung von Aussagen oder Versprechen diente, sondern in seiner bindenden Kraft dem deutschen mittelalterlichen Stadtrecht geradezu erst den Rahmen und eigentlichen Rechtsgrund gab². Das heißt, auf dem Eid beruhte die Ordnung und der Friede der Gesellschaft. Die Stadt war ihrem Wesen nach eine „Eidgenossenschaft“. Gewiß galt das nur für einen Teil des deutschen mittelalterlichen Rechtes und sicher zeichnen sich im

15. und 16. Jahrhundert bereits erhebliche Wandlungen ab. Doch ist an vielen Einzelheiten der Eidespraxis abzulesen, daß noch in der Reformationszeit der Eid als eine der Grundlagen des Gemeinwesens angesehen wurde. Wer den Eid anfocht, entzog dem Gemeinwesen diese Grundlage. Schon deshalb mußten die Obrigkeiten in ganz anderer Weise auf die Eidesverweigerung der Täufer reagieren als ein heutiger Staat auf die Gewissensbisse einer so winzigen Religionsgemeinschaft wie der Mennoniten.

Dazu kam, daß die Begründung der Täufer für ihre Eidesverweigerung den Verdacht auf Ungehorsam und Aufruhr verstärken mußte. Denn es war keineswegs nur harmloser Buchstabengehorsam gegenüber den bekannten Worten in der Bergpredigt und im Jakobusbrief (Mt. 5, 33 ff.; Jak. 5, 12), der die Täufer zu ihrer Verweigerung trieb — obwohl der schlichte Hinweis auf diese Bibelstellen in den erhaltenen Gerichtsakten und Verhörprotokollen meistens die einzige Begründung des einfachen Mannes war. Hinter der täuferischen Eidesverweigerung stand vielmehr eine fundierte Exegese der neutestamentlichen Stellen und eine theologische Gesamtkonzeption, die in ihren Konsequenzen das gängige Selbstverständnis von Obrigkeit und Gesellschaft erschüttern mußte.

Mit einiger Ausführlichkeit ist die täuferische Eidesverweigerung zum ersten Mal Anfang 1527 begründet worden, vor allem im Schleithemer Täuferbekenntnis von Michael Sattler³. Sattler nimmt Bezug auf das Eidesverbot Jesu in Mt. 5, 33 ff. und sieht die Begründung dafür vor allem in Vers 36 b: „Denn du vermagst nicht ein einziges Haar weiß oder schwarz zu machen.“ Sattler: „Sehet zu! Darum ist alles Schwören verboten. Denn wir können nichts von dem garantieren, was beim Schwören versprochen wird, weil wir an uns nicht das Geringste ändern können.“ Gewiß hat Gott selber Abraham einen Eid geschworen (Hebr. 6, 17 f.). Aber Gott ist dazu auch fähig. „Seinem Willen kann niemand widerstehen und hinderlich werden. Darum konnte er den Eid halten. Wir aber vermögen es nicht . . . Darum sollen wir nicht schwören.“ Menschliche Ohnmacht und Schwäche also verbieten den Eid nach der Exegese Michael Sattlers. Anders gewendet: Gott allein hat Gewalt, durchzuführen, was er verspricht. Er ist der Herr über alle Dinge, nicht wir Menschen. Es wäre ein Eingriff in Gottes Ehre, wollte der Mensch sich solche Gewalt anmaßen. Hat er doch nicht einmal sich selber in Händen.

Dreierlei ist an dieser Exegese hervorzuheben. Erstens geht es dem Schleithemer Täuferbekenntnis nicht um die Wahrung einer sogenannten absoluten Wahrhaftigkeit, wie sie im späteren Mennonitentum vertreten wurde. Sattler ist nicht der Meinung, jedes Wort eines Christen habe für diesen eine solch unbedingt bindende Kraft, daß sich ein Eid erübrige bzw. daß ein Eid

als zusätzliche Bekräftigung die absolute Wahrhaftigkeit in Frage stellen könne. Vielmehr lehnt Sattler den Eid ab, weil er weiß, daß kein menschliches Wort eine unbedingt bindende Kraft haben kann und daß auch ein Eid das nicht ändert, sondern nur verschleiert. Er sieht in Mt. 5, 37 („Eure Rede soll sein ja ja und nein nein; denn was darüber ist, ist vom Argen“) keine Aufwertung des menschlichen Wortes ins Absolute (ja = ja), sondern eine Einschränkung des menschlichen Wortes auf das ihm Gebührende (ja ja, nein nein).

Zweitens: Es liegt in der Konsequenz dieser Exegese, daß der Versprechenseid im Vordergrund der täuferischen Kritik steht. Gewiß ist das auch verursacht durch die Erfahrungen der Täufer. Die Eide, die die Obrigkeit von ihnen forderte, waren durchweg promissorische Eide: Urfehlen, Treueide, Gehorsamseide, Huldigungseide. Sogar die Gerichtseide waren häufig promissorischer Art: Der Zeugeneid wurde meistens vorweg geschworen. In jedem Fall sollten sich die Täufer auf ein von der Obrigkeit erzwungenes Versprechen mit einer Unbedingtheit festlegen, die jede weitere Gewissensentscheidung ausschloß. Es läßt sich nachweisen, daß hierdurch erst — nicht aufgrund eines Buchstabengehorsams — die Bedenken der Täufer entstanden. Dann allerdings versuchten sie, das Problem theologisch abzuklären, und auch dabei mußte sich ihre Kritik zuerst gegen den Versprechenseid richten. Denn die Ohnmacht menschlichen Denkens wurde nirgends so deutlich wie angesichts einer bindenden Aussage für die Zukunft. „Künftige Dinge sind nicht in unserer Gewalt“, sagten sie (Hans Marquardt 1532). „Wer nun schwört, dies oder jenes zu tun, der greift Gott in seine Ehre und raubt Gott, was sein ist“ (Riedemann 1540)⁴. Deshalb unterschied Michael Sattler schon im Schleitheimer Bekenntnis zwischen Aussagen, die die Zukunft betreffen und solchen, die sich auf Vergangenes oder Gegenwärtiges beziehen. Allein das Versprechen von Zukünftigem nannte er „Schwören“ und rechnete es unter das Eidesverbot Jesu. Die Aussage über Vergangenes oder Gegenwärtiges nannte er „Zeugen“ und meinte, sie sei zulässig auch unter Anrufung Gottes. In diesem Sinne hätten sogar Petrus und Paulus „geschworen“: Sie „bezeugten allein das, was von Gott Abraham durch den Eid verheißen war, und sie selbst verheißen nichts.“

Damit wird drittens deutlich, daß die Exegese Sattlers nicht einfach jedes menschliche Versprechen, jede Abmachung und alle Treue unter Menschen für unmöglich erklärt. Der Ohnmacht des menschlichen Wortes steht die Kraft des göttlichen Wortes gegenüber. Hat auch der Mensch keine Gewalt über die Zukunft, so darf er doch auf die Verheißungen Gottes hören, die ihm die Zukunft erschließen, und sofern er sich in Wort und Tat auf sie bezieht, ist er nicht seiner Schwachheit ausgeliefert, sondern steht in der

Wahrheit. „Wer des Herrn Sinn und Geist hat, der verspricht, gelobt oder schwört nichts, als was er mit gutem Gewissen tun kann, nämlich was er nach der Lehre Christi ohnedies zu tun schuldig ist.“ So formuliert es noch im selben Jahr 1527 Hans Denck⁵. Es ist das keine „absolute“ Wahrhaftigkeit mehr, wohl aber eine an Christus gebundene. Um sich für sie freizuhalten, lehnten die Täufer jede von Menschen auferlegte Bindung, also auch den Eid ab.

Die Exegese des Eidesverbotes Jesu durch Michael Sattler machte im ganzen oberdeutschen Täuferturn Schule und findet sich bis in wörtliche Zitate hinein immer wieder. Diese relative Einmütigkeit hat ihren Grund darin, daß durch Sattlers Auslegung die Eidesverweigerung zu einem integralen Bestandteil der täuferischen Theologie wurde. Es war im Schleithheimer Bekenntnis deutlich, daß es beim Eid um die Frage der rechten Bindung und damit um die zentrale Frage des christlichen Glaubens ging. Da es für die Täufer nur eine letzte Bindung gab, mußten alle anderen Bindungen bloß relativen Wert haben. Der Eid war für die Täufer ein Versuch, aus relativen Bindungen absolute zu machen. Deshalb war er für sie nicht vereinbar mit dem Glauben an Jesus Christus.

Von dieser Begründung der Eidesverweigerung her gesehen ist es nicht mehr bloß Unverständnis oder Intoleranz, wenn die Obrigkeit in der täuferischen Haltung Aufruhr und Ungehorsam erblickte. Die Eidesverweigerung der Täufer war mit Absicht und aus theologischen Gründen ein Protest gegen die Forderung der Obrigkeit. Warf man ihnen Ungehorsam vor, so war ihre Stellung zum Eid in gewisser Weise auch so gemeint, als Ungehorsam nämlich gegenüber dem Absolutheitsanspruch der Gesellschaft. Was für die Christen der ersten Jahrhunderte das Kaiseropfer war, das war für die Täufer der Eid. An der Stellung zu ihm wurde deutlich, wen man als obersten Herrn anzuerkennen bereit war.

Ihre klarste Darstellung haben diese Zusammenhänge bereits im 16. Jahrhundert in der antitäuferischen Polemik des Zürcher Reformators Heinrich Bullinger erfahren. Bullinger ist erstens ein Zeuge für die zentrale Bedeutung des Eides in seiner Zeit. Der Eid ist für ihn „der Knopf, der die Regimente und Bündnisse, Gehorsamsverhältnisse usw. zusammenhält“⁶. Im einzelnen: „Der Eid bewahrt und erhält uns in einer Religion. Der Eid hält an und drängt alle, die Ämter empfangen, zu schuldiger Pflicht. Der Eid erhält und festigt allerlei Verträge, Käufe und Zusagen. Durch den Eid können die Richter häufig und oft ein Licht empfangen, daß sie desto verantwortlicher zu richten vermögen. Durch den Eid wird Streit aufgehoben und Ruhe geschaffen unter der Bürgerschaft.“ Wer deshalb den Eid anfigt, bringt all dies zu Fall. „Denn nimm hin aus den Regimenten den Eid und

sieh dann, ob du nicht das Band aufgelöst hast, welches den ganzen Leib des gemeinen Nutzens und rechter Regierung beieinanderhält⁷.“

Zweitens aber ist Bullinger ein indirekter Zeuge auch für die theologische Begründung der Eidesverweigerung durch die Täufer. In seinem ersten Buch gegen die Täufer hängt er an seine Verteidigung des Eides einen Abschnitt an, der das Recht auf „Bündnisse“ und „Gesellschaften“ verteidigen soll. Nach der Meinung der Täufer, so stellt es Bullinger dar, sollen die Christen keine Bündnisse unter sich aufrichten mittels des Eides. Denn wahre Christen seien schon durch die Liebe so miteinander verbunden, daß es keiner weiteren Bündnisse bedürfe. Andere Bündnisse aber könnten ja widerrechtlich und widergöttlich sein, so daß man sich durch den Eid an Unhaltbares binde⁸. — Damit bestätigte Bullinger, daß auch nach der Auffassung der Täufer die Eidesverweigerung nicht in erster Linie als Entscheidung zu persönlicher Wahrhaftigkeit, sondern vor allem als Protest gegen ein absolutistisches Selbstverständnis der Gesellschaft zu verstehen ist.

Man würde die Täufer jedoch mißverstehen, wenn man ihnen die Ablehnung aller gesellschaftlichen Zusammenschlüsse überhaupt vorwerfen wollte. Unermüdlich versicherten sie ihre Anerkennung von Obrigkeit und Gehorsamspflicht. Es war von ihnen weder Opportunismus noch Buchstabenglaube, wenn sie mit Röm. 13 die Obrigkeit als von Gott geordnet und den Gehorsam als Christenpflicht ansahen. Nur waren in ihren Augen die Aufgaben der Obrigkeit begrenzt und der Gehorsam an diese Grenzen gebunden. Daß man Gott mehr gehorchen solle als den Menschen (Apg. 5, 29), war für sie nur die andere Seite derselben Sache.

Da die Grenze von Obrigkeit und Gehorsam, d. h. die Vorläufigkeit aller menschlichen Bindungen, nur sichtbar ist für diejenigen, für die es eine andere letzte Bindung, die Bindung an Jesus Christus, gibt, war es für die Täufer selbstverständlich, daß ein Verzicht auf den Eid bzw. eine Eidesverweigerung nur von Christen erwartet werden konnte. Außerhalb der christlichen Gemeinde mußte man sich Garantien wie den Eid verschaffen, damit ein Zusammenhalt der Gesellschaft überhaupt möglich wurde. Denn man glaubte ja nicht an den Herrn, der für den Christen der alleinige Garant von Treue und Beständigkeit unter den Menschen ist, weil er allein menschlichen Bindungen erst Inhalt zu geben vermag. Die Täufer leugneten also keineswegs den relativen Nutzen des Eides. Doch war er für sie eine Ordnung „unter denen, die zanken oder Versprechungen machen“ (Schleithelm 1527). Sie selber konnten ihn nicht als bindend anerkennen. Nicht, daß sie sich moralisch besser gefühlt hätten! Der Unterschied lag nicht auf der Ebene der moralischen Stärke (und sei es der der Wahrhaftigkeit), sondern auf der des Glaubens und der Glaubenserkenntnis. Ein Christ mußte

die Obrigkeit anders sehen, als wie sie selbst sich verstand, wenn sie nicht an Christus glaubte. Der Zusammenstoß zwischen Obrigkeit und Täufern in der Frage des Eides, der so harte Formen annahm, daß er Gefangenschaft, Vertreibung und Martyrium zur Folge hatte, war nicht nur geistesgeschichtlich, sondern auch theologisch gesehen folgerichtig.

Die Forderung unbedingter Wahrhaftigkeit bei Menno Simons und seinen Anhängern

Das niederdeutsche Täufernium des 16. Jahrhunderts lehnte mit der gleichen Entschiedenheit und Leidensbereitschaft den Eid ab wie das oberdeutsche Täufernium. Doch ging man in der Begründung dafür ganz andere Wege. Nicht die Frage der Bindung, sondern die Frage der Wahrhaftigkeit war für die niederdeutschen Täufer mit dem Eid aufgeworfen. Nicht aus menschlicher Ohnmacht vor Gott, sondern aus dem Bewußsein, zu ständiger Wahrhaftigkeit verpflichtet zu sein, verwarf man den Eid. Menno Simons, der bedeutendste Täufer im niederdeutschen Raum, hat das in aller Breite dargestellt⁹.

„Der Eid wird gewiß aus keiner andern Ursache gefordert oder geleistet, als damit man die rechte Wahrheit bezeugen oder sagen soll. Kann man denn die Wahrheit nicht sagen, ohne daß man schwört? Sagen auch alle, die schwören, die Wahrheit?“ Da man das erste gewiß bejahen, das letzte aber verneinen muß, hat Christus nach Menno Simons das Eidschwören überhaupt verboten und das bloße Ja oder Nein befohlen. Wie der Eid im Alten Testament der Wahrheit dienen sollte, so soll jetzt die Eidverweigerung der Wahrheit dienen. Menno fragt deshalb: „Warum fordert denn die Obrigkeit das Zeugnis der Wahrheit nicht vielmehr mit Ja und Nein, welches von Gott geboten ist, als mit dem Eid, der von Gott verboten ist? Sie kann denjenigen, der in seinem Ja und Nein für falsch befunden wird, gewiß ebenso gut strafen wie den, der einen falschen Eid schwört.“ Denn der Christ selber wird sein „Ja und Nein nicht weniger achten als einen Eid“. An die Stelle des Eides tritt also für Menno Simons mit dem einfachen Ja oder Nein etwas qualitativ völlig Gleichwertiges. Der Unterschied ist lediglich ein formaler. Das eine Mal wird Gott ausdrücklich angerufen, das andere Mal nur selbstverständlich vorausgesetzt. Allerdings ist für Menno dieser formale Unterschied nicht belanglos. Vielmehr ist der Eid insofern mißverständlich, als er die Vermutung nahelegt, eine nicht beschworene Aussage sei nicht im gleichen Maße verpflichtend. Daher hat der Eid ja auch seinen Ursprung: Er wird praktiziert, weil „das edle Ja und Nein, das vom

Herrn selbst befohlen ist, nicht länger als Wahrheit ausreichen kann“. Die Eidesverweigerung will den ursprünglichen Zustand wieder herstellen und damit das Mißverständnis beiseite räumen. Deshalb wird der Christ in jedem Falle den Worten Jesu gehorsam sein.

Man muß hier die Frage stellen, wie sich die Auffassung der oberdeutschen Täufer und die Menno zueinander verhalten. Es handelt sich zwar um sehr verschiedene, aber doch gewiß nicht um sich gegenseitig ausschließende Gedankengänge. Dafür spricht schon, daß auch im oberdeutschen Raum die Eidesverweigerung um der ständigen Wahrhaftigkeit willen anzutreffen ist. Es muß jedoch ausdrücklich gesagt werden, daß sie nicht an erster Stelle steht¹⁰. Daß bei Menno hingegen die Frage der Bindung gar nicht in Sicht kommt, liegt vielleicht auch mit daran, daß in der Praxis für ihn das Problem des Gerichtseides im Vordergrund stand. Erwähnt werden bei ihm lediglich „der Eid wegen Verleumdung“ und der „Eid, daß das, was man zu sagen im Begriffe steht, die Wahrheit ist.“ Die Stellung gegenüber der Obrigkeit wird in diesem Zusammenhang nie grundsätzlich problematisch. Ein Konflikt entsteht nur insofern, als die Obrigkeit die wahrhaftige Aussage nicht in der von Jesus gebotenen Form des bloßen Ja oder Nein zulassen will. Während die oberdeutschen Täufer vor allem am Inhalt des Eides Anstoß nahmen (daß man sich und Gott auf Zukünftiges festlegen sollte), war für Menno die von Jesus verbotene, mißverständliche Form der eidlichen Aussage das Ärgernis.

Es gibt bei Menno allerdings auch eine Stelle, an der er sich dem Gedanken-gang der oberdeutschen Täufer nähert¹¹. Gegen das Argument, Christus und Paulus hätten doch selber Gott zum Zeugen angerufen und also geschworen, entwickelt Menno den Unterschied zwischen einer Bekräftigung in *zeitlichen* Dingen und einer Bekräftigung der *ewigen* Wahrheit. Ewige Wahrheiten dürfen nach Menno durchaus eidlich bekräftigt werden, da solches „zum Preise Gottes und zur Seligkeit und Aufbauung ihrer Brüder getan“ werde, wie die Beispiele von Jesus und Paulus zeigen. In zeitlichen Angelegenheiten, „um Fleisches und Blutes oder Geldes und Gutes willen“, aber dürfe man „die Wahrheit nicht höher als mit Ja und Nein bekräftigen“. Hier liegt eine ähnliche Unterscheidung vor, wie im Schleithheimer Bekenntnis. Auch Sattler unterscheidet zwischen der Bekräftigung solcher Dinge, die Gott verheißen hat, und solcher, über die wir nichts wissen, zwischen „bezeugen“ und „schwören“. Diese Unterscheidung ist bei Sattler folgerichtiger Ausdruck seiner Auslegung des Eidesverbotes Jesu. Bei Menno ist dieser Gedankengang mehr zufällig. Er hat ihn nicht weiter ausgebaut und später fallengelassen.

Die Eidesverweigerung aufgrund des Prinzips absoluter Wahrhaftigkeit ist

seit den Tagen Mennos ein unveräußerlicher Grundsatz der Mennoniten gewesen. In Streitgesprächen und Bekenntnissen, vor Gericht und in den Katechismen argumentierte man mit Mennos Worten gegen den Eid. Grundtenor war stets die Versicherung „unser Ja und Nein so treulich zu halten, als ob wir geschworen hätten“. „So ist nun nicht zu fürchten, daß bei unserer Enthaltung vom Eide die gute Ordnung und Treue auch nur den mindesten Nachteil erleide“ (Cornelis Ris 1766)¹². Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß im niederdeutschen Raum die Obrigkeit teilweise schon im 16. Jahrhundert Verständnis für die Position der Mennoniten hatte und sich mit einem Gelöbnis statt des Eides begnügte. In der Schweiz dauerte es beträchtlich länger, bis eine gesetzliche Regelung erreicht war — sicher nicht nur aus Intoleranz, sondern weil die Eidesverweigerung der Schweizer Täufer auch anders gemeint war.

Der Mißbrauch der Eidesverweigerung in jüngster Zeit

Der Standpunkt der absoluten Wahrhaftigkeit ist ein formales Prinzip und läßt die Frage nach dem, was Wahrhaftigkeit inhaltlich bedeutet, offen. Man kann in absoluter Wahrhaftigkeit Gutes wirken, aber auch die größten Unmenschlichkeiten begehen. Die Frage, ob wahrhaftig oder nicht, ist eine Vorfrage. Die eigentliche Frage, ob wahr oder nicht wahr, ist damit noch nicht gelöst. Man kann sich aus absoluter Wahrhaftigkeit heraus zu einem bloßen Ja und Nein entschließen, hat damit aber noch nicht entschieden, *ob Ja oder Nein*.

Solange man sich in seiner Wahrhaftigkeit selbstverständlich an Christus gebunden weiß, braucht man diese Unterscheidung gar nicht zu Gesicht zu bekommen. Das war bei Menno Simons der Fall. Für ihn schloß Wahrhaftigkeit den Gehorsam gegenüber allen andern Geboten Christi ein — auch wenn er das systematisch nicht zum Ausdruck gebracht hat. In der mennonitischen Geschichte jedoch ging diese Selbstverständlichkeit verloren, während die Forderung absoluter Wahrhaftigkeit an erster Stelle stehen blieb. Das Fatale daran war, daß sie dadurch nicht nur zu einer leeren und gesetzlichen Forderung wurde, sondern zu einem Mittel, sich von der eigentlichen Forderung, nämlich der der Wahrheit, zu dispensieren. Dafür ist die Geschichte der mennonitischen Eidesverweigerung zur Zeit des Nationalsozialismus ein Beispiel¹³.

Als es in den Jahren 1937 und 1938 für Mennoniten immer schwerer wurde, beim Eintritt in die Wehrmacht, die Partei, die SA usw. den Standpunkt der Eidesverweigerung durchzusetzen, und als im Januar 1939 der Stabs-

leiter des „Stellvertreter des Führers“ eine Sonderregelung für Mennoniten ausdrücklich ablehnte, wandte sich die „Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden“ mit einer Denkschrift an die NSDAP. Die Denkschrift enthielt eine Sammlung der maßgebenden Äußerungen zur Eidesfrage im Neuen Testament und in der mennonitischen Geschichte, zählte Beispiele staatlicher Berücksichtigung in früheren Zeiten und in der Gegenwart auf und brachte eine Darstellung der Mennoniten „als Untertanen und Bürger, Partei- und Volksgenossen“. Auf diesem Hintergrund trug man folgendes Anliegen vor:

„Die Bitte der Mennoniten an die NSDAP geht dahin, daß ihnen gestattet werde, bei den Verpflichtungen, die eine Anrufung Gottes (bei Gott, so wahr mir Gott helfe, oder ähnlich) oder die Worte „schwören“, „Eid“ oder ähnlich enthalten, jene wegzulassen und diese durch die Worte „geloben“ bzw. „Gelöbnis“ zu ersetzen, sowie gegebenenfalls statt der Schwurhand den Deutschen Gruß anwenden zu dürfen. — Die Mennoniten begründen diese Bitte damit, daß die Ablehnung des Eides ihr allgemein bekannter und seit Jahrhunderten gültiger Glaubenssatz ist, daß dieser staatlicherseits auch immer wieder Berücksichtigung gefunden hat, daß — wie die Erfahrung der Jahrhunderte lehrt — diese Verpflichtungsweise bei ihnen das gleiche Ziel erreicht wie bei anderen ein Eid, und daß der Stellvertreter des Führers am 13. Oktober 1933 selbst erklärt hat: Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden.“

Es ist kaum möglich, das Mißverständnis der Eidesverweigerung in klareren Worten zum Ausdruck zu bringen. Es wird deutlich, daß das Anliegen der Eidesverweigerung nurmehr ein Austauschen von Worten ist. Inhaltlich bleibt das Gelöbnis dasselbe wie der Eid, und es wird versichert — aufgrund jahrhundertelanger Erfahrung —, daß diese Verpflichtungsweise bei den Mennoniten auch „das gleiche Ziel erreicht wie bei andern ein Eid“; gemeint ist doch wohl die Verpflichtung der Person über die freie Entscheidung des Gewissens hinaus zu unbedingtem Gehorsam gegenüber dem Führer. Denn so lautete das Gelöbnis, das ein Mennonit abzulegen hatte:

„Ich gelobe, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für dieses Gelöbnis mein Leben einzusetzen.“

Als 1938 ein Mennonit, der Mitglied der NSDAP geworden war, wegen Eidesverweigerung durch das Kreisgericht wieder ausgeschlossen werden sollte, bescheinigte ihm das Gaugericht Stuttgart: „Es kommt auch nicht darauf an, ob der Angeschuldigte seine Treue zum Führer auf diese oder

jene Art beschwor. Hauptsache ist, daß er den Schwur mit anständiger Gesinnung ablegte und ihn ernst nahm. Dies zu bezweifeln liegt keinerlei Anlaß vor.“ „Anständige Gesinnung“ heißt hier, daß man sich genauso gebunden fühlt durch das Gelöbnis, wie durch einen eventuellen Eid.

Es ist eine unbewußte Ironie, wenn man in diesem Zusammenhang den Antrag stellte, die Anrufung Gottes im Gelöbnis weglassen zu dürfen. Tatsächlich ließ man damit Gott selber aus dem Spiel. Statt die Hand zum Schwur zu erheben, was immerhin noch eine Erinnerung an den Dreieinigen Gott hätte sein können, wollte man die Hand zum Deutschen Gruß heben. Indem man sich im Schlußsatz auf die Freiheit des Gewissens berief, beantragte man, das eigene Gewissen an den Führer binden zu dürfen. Hier war die Eidesverweigerung zur Farce geworden. Sie war ein Mittel, sich vor jeder wahren Entscheidung zu drücken. „Wie es dem geht, der schwört, so geht's auch dem, der den Eid scheut“ (Pred. 9, 2).

Das Beispiel aus der Zeit des Nationalsozialismus ist symptomatisch nicht nur für seine Zeit, sondern zeigt auch in besonders krasser Weise die Gefahr, in die jede Eidesverweigerung geraten muß, die sich vom nur formalen Kriterium der Wahrhaftigkeit bestimmen läßt. Für die ersten Täufer wäre ein solches Mißverständnis unmöglich gewesen, weil die Eidesverweigerung bei ihnen nicht ein Auswechseln von Worten war, sondern Bekenntnis zu Gott als dem alleinigen Herrn der Zukunft, dem alle andern Herren untertan sind. Auch Menno Simons hätte bei seiner Bindung an die Worte Jesu in ihrer Gesamtheit nicht in Wahrhaftigkeit Ja sagen können zu einem unbedingten Treuegelöbnis wie unter Hitler. Und doch hat seine Auslegung der Worte Jesu im Sinne einer absoluten Wahrhaftigkeit es einer späteren Zeit ermöglicht, unter dem Schein unbedingten Glaubensgehorsams echte Glaubensentscheidungen abzuschieben. Deshalb ist eine Rückbesinnung auf die Anfänge der Täuferbewegung nötig. Sie zeigt, daß es bei der Ablehnung des Eides um die Freiheit des Gewissens von jeder durch Menschen auferlegten Bindung geht und daß solcher Freiheit die Bindung des Gewissens an Jesus Christus als der Offenbarung von Gottes Willen mit uns entspricht.

Praktische Folgerungen

Wenn man sich von dieser Erkenntnis bestimmen läßt, ergeben sich für die heutige Praxis der Eidesverweigerung folgende Überlegungen:

An erster Stelle steht für den Christen nicht die formale Frage, ob er seine Aussage bzw. sein Versprechen eidlich bekräftigen soll oder nicht, sondern

die sachliche Entscheidung, ob von ihm ein Ja oder ein Nein gefordert ist. Er wird sich nicht durch die Furcht vor einer falschen Wortwahl bestimmen lassen, sondern wird im Hinblick auf den Inhalt der von ihm verlangten Aussage und des von ihm geforderten Versprechens prüfen, „welches da sei der gute, wohlgefällige, vollkommene Gotteswille“ (Röm. 12, 2). Diese Entscheidung kann ihm nicht erlassen werden, auch nicht durch einen eventuellen Eidesersatz. Vor Gericht z. B. gibt es für ihn nicht nur die Frage, ob er seine Aussagen durch Eid oder Gelöbnis bekräftigen soll, sondern auch die Frage, ob er überhaupt aussagen und was er aussagen darf. Schon das bei uns übliche Recht sieht in bestimmten Fällen die Möglichkeit einer Aussageverweigerung vor. Für den Christen ist eine solche Möglichkeit nicht durch das jeweilige Recht, sondern durch sein an Christus gebundenes Gewissen gegeben und begrenzt. Es könnte sein, daß er der Wahrheit nur dienen kann, indem er schweigt, auch wenn er dazu offiziell nicht berechtigt ist und die Strafe dafür zu tragen hat.

Beim promissorischen Eid wird für den Christen an erster Stelle die Frage nach dem Inhalt des Versprechens stehen. Es ist nicht gleich, was versprochen wird. Ein ausdrückliches Verbrechen, ein beabsichtigter Betrug, unbedingter Gehorsam gegenüber einer einzelnen Person, gegenüber einer variablen Verfassung oder gegenüber einer unvorhersehbaren Gesetzgebung: Bei solchen möglichen Inhalten eines Eides fällt die Entscheidung nicht erst angesichts der formalen Frage, sondern schon vorher.

Aber es gibt selbstverständlich auch im christlichen Sinne legitime Verpflichtungen und Bindungen. Sie werden sich dadurch auszeichnen, daß sie nicht mehr verlangen, als was nach der jeweiligen Erkenntnis der Wahrheit zumutbar ist, und daß sie damit keine endgültige Bindung des Gewissens beabsichtigen, sondern dem freien Gewissen lediglich eine Richtungshilfe sein wollen. Der Christ wird sich auf sie in jedem Falle nur „unter Anrufung Gottes“ einlassen. Denn nicht indem er Gott wegläßt, wird sein Versprechen christlich, sondern indem er es in Gegenwart und Zukunft vor Gott zu verantworten bereit ist und sich durch ihn berichtigen lassen will.

Steht die sachliche Entscheidung an erster Stelle, so heißt das nicht, daß die Frage nach der Form der Verpflichtung gleichgültig wäre. Die Form kann Entscheidendes über den Inhalt aussagen. Es ist deshalb nach einer Form zu suchen, die dem für einen Christen möglichen Inhalt entspricht.

Hier wird man als erstes zugestehen müssen, daß unter einem ganz bestimmten Gesichtspunkt der Eid selber als eine legitime Form christlichen Versprechens interpretiert werden könnte. Die Anrufung Gottes im Eid braucht nicht in dem Sinne verstanden zu werden, daß Gott der Garant des menschlichen Wortes wäre und daß das menschliche Wort dadurch letzte

Bindungskraft bekäme. Gott könnte im Eid auch als der Herzenskenner und als der wahre Herr der Zukunft angerufen werden, so daß dadurch die Kraft der menschlichen Aussage und die Verbindlichkeit des menschlichen Versprechens eingeschränkt, relativiert, Gott unterstellt würde. Der Sinn des Eides wäre, die Vorläufigkeit des menschlichen Wortes zum Ausdruck zu bringen. Gewisse Bestandteile des Eides werden heute tatsächlich so aufgefaßt. Wer „nach bestem Wissen und Gewissen“ aussagt, der relativiert mit dieser Formel sein Zeugnis. Wer seinen Eid schließt mit den Worten „So wahr mir Gott helfe“, der tut das durchweg als Eingeständnis seiner menschlichen Begrenztheit, auch wenn er damit nicht den ursprünglichen Sinn dieser Worte trifft. Der Eid wäre so verstanden die gerade für den Christen selbstverständliche Form der Aussage und des Versprechens.

Doch auch wenn mancher Eid in diesem Sinne geschworen wird — der Eidfordernde will ihn meistens nicht so verstanden haben. Für das Gericht und die Behörden bestände gar kein Grund, einen Eid zu fordern, dessen Sinn darin läge, an die Vorläufigkeit des menschlichen Wortes zu erinnern. Der Eidfordernde würde es geradezu als gefährlich empfinden, wenn der Eid vom Schwörenden als Anrufung des über alle menschlichen Versprechen erhabenen Gottes verstanden würde. Ob solche Furcht letztlich berechtigt wäre, ist eine andere Frage. Jedenfalls liegt der Sinn jeder Eidforderung auch heute noch darin, durch Anrufung Gottes die Unverbrüchlichkeit des menschlichen Wortes gegenüber allen Eventualitäten zu sichern — auch wenn eine solche Eventualität Gott selber ist. Deshalb könnte zwar ein Eid subjektiv gesehen wirklich christlich gemeint sein — Gericht und Behörden werden ihn anders verstehen. Ein Christ sollte ihn sich also verboten sein lassen.

Nicht anders steht es mit dem nichtreligiösen Eid, den das deutsche Recht als Alternative für den religiösen Eid gestattet. Es ist nichts gewonnen, wenn lediglich die auf Gott bezüglichen Worte wegfallen, die bindende Kraft des Eides aber dieselbe bleiben soll. In Wirklichkeit ist ein solcher Schwur keineswegs nichtreligiös. Wo eine letzte Bindung eingegangen wird, da hat man es mit einem zumindest pseudoreligiösen Phänomen zu tun, auch wenn man sich noch so säkular gebärdet. Der Vorteil des säkularen Eides ist allerdings der, daß er ausdrücklich keine Bindung an Gott sein will. Er ist insofern doch ehrlich. Denn nach unsern Überlegungen ist der Eid in seiner religiösen Form nur angeblich Bindung an Gott, tatsächlich aber Bindung an das jeweilige menschliche Wort bzw. an den das menschliche Wort Fordernden. Daß der säkulare Eid ohne Gott auskommt, ist also keineswegs absonderlich, sondern entspricht dem Wesen des Eides. Der säkulare Eid ist damit allerdings nicht harmloser. Das Faktum der letzten Bin-

dung bleibt bestehen. An die Stelle Gottes sind das „autonome“ Gewissen, die Demokratie oder das sozialistische System getreten.

Der Christ wird es also doch wohl bei dem von Jesus selber empfohlenen bloßen Ja und Nein bewenden lassen müssen. Daß er auch damit Irrtümern und Mißverständnissen nicht immer entgehen kann, hat die historische Betrachtung gezeigt. Er wird deshalb versuchen deutlich zu machen, daß er etwas anderes tut, als was beim Schwören geschieht. Er wird nicht darauf bestehen, daß sein Ja bzw. Nein genauso gewertet wird wie ein Schwur. Denn es ist nicht ein und dasselbe. Das bloße Ja oder Nein will nicht mehr sein als ein dem Irrtum unterworfenen menschliches Wort. Es will aber auch nicht weniger sein als der Versuch einer Antwort auf das vom Evangelium her Gebotene. Es handelt sich also auch hier um eine Art Wahrhaftigkeit, nach christlichem Glauben sogar um die eigentliche Wahrhaftigkeit. Auch nützt sie nach christlichem Glauben dem Gericht und den Behörden letztlich mehr als der Eid. Aber ob das anerkannt wird oder nicht, steht nicht in der Macht des Eidverweigerers. Ihm geht es nicht in erster Linie um die reibungslose Anerkennung seiner Sonderstellung, sondern um den Gehorsam gegenüber dem Evangelium, dem er sich verpflichtet weiß.

1 Hierüber zuletzt Kurt Rauscher, Beteuerungsformel statt des Eides (Deutsche Richterzeitung 1961, S. 50 f.). Eine breite Darstellung der Geschichte der rechtlichen Anerkennung findet sich im Artikel „Eid“ (Neff) im Mennonitischen Lexikon, hrsg. von Chr. Hege und Chr. Neff, Bd. I, 1913, S. 535–546. Dort auch ältere Literatur.

2 Wilhelm Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.

3 Der linke Flügel der Reformation. Glaubenszeugnisse der Täufer, Spiritualisten, Schwärmer und Antitrinitarier, hrsg. von Heinold Fast, Bremen 1962, S. 60 ff.

4 Diese Zitate auch bei Hans Joachim Hillerbrand, Die politische Ethik des oberdeutschen Täuferturns, Leiden und Köln 1962. Hillerbrand behandelt S. 60–69 ausführlich die Eidesfrage.

5 H. Fast, a. a. O. (vgl. Anm. 3), S. 203 f.

6 Wilh. A. Schulze, Bullingers Beschreibung der Wiedertäufer (Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins, 106, 1958, S. 94–118), S. 114.

7 Heinrich Bullinger, Der Widertöufferen ursprung, Zürich (1560) 2. Aufl. 1561, Fol. 181 b.

8 Heinrich Bullinger, Von dem unverschampten Frävel . . . der selbgesandten Widertöuffern, Zürich 1531, Fol. 122 a ff.

9 Menno Simons, Die vollständigen Werke, Bd. II, Elkhart, Indiana 1881, S. 394–399 (Ein gründliches und klares Bekenntnis, 1552) und 585–589 (Sendbrief an Martin Micron, 1556). Vgl. Cornelius Krahn, Menno Simons, Karlsruhe 1936, S. 175 f.

10 Hierin urteile ich anders als Hillerbrand (vgl. Anm. 4), S. 65 und 67. Den Unterschied zwischen Nord und Süd sieht auch William Klassen in seinem ausgezeichneten Artikel über den Eid bei den Täufern in der *Mennonite Encyclopedia*, Bd. IV, Scottdale, Pen. 1959, S. 6–8.

11 Menno Simons, a. a. O., S. 398.

12 Cornelis Ris, *Die Glaubenslehre der Mennoniten oder Taufgesinnten*, Hamburg 1850. Weitere Zitate in diesem Sinne bei Emil Händiges, *Die Lehre der Mennoniten in Geschichte und Gegenwart*, Ludwigshafen a. Rh. 1921, S. 69–78.

13 Die Quellen für das Folgende liegen in der Mennonitischen Forschungsstelle, Krefeld, in einem von Dr. Ernst Crous zusammengestellten Faszikel „Mennoniten und Eid 1933–1939“, insbesondere S. 24 ff.

R. P. KERBER

WILHELM KERBER

Ein Lebensbild nach seinen Aufzeichnungen

Wilhelm Kerber wurde als Sohn des Landwirts Heinrich Kerber und dessen Ehefrau Eva geb. Becher am 14. März 1870 zu Treul bei Neuenburg, Krs. Schwetz/Westpreußen geboren. Seine Schulbildung und Berufsvorbildung erhielt Wilhelm Kerber zu Neuenburg und Loebau von 1887 bis 1890. Seine erste Volksschullehrerprüfung machte er im Jahr 1890, die zweite im Jahr 1893; die Lehrerprüfung für Mittel- und Höhere Mädchenschule: a) in Danzig 1898 in evangelische Religion und Geschichte, b) ebenda 1901 in Erdkunde und Naturkunde; Rektorprüfung in Danzig am 10. 5. 1903.

Von den von W. K. verwalteten Stellen wäre in erster Linie die an der zweiklassigen Volksschule in Gurske, Krs. Thorn zu erwähnen, wo er als zweiter Lehrer durch Verfügung der Regierung zu Marienwerder das Amt am 22. 2. 1891 antrat. Über diese Stellung sagt Wilh. Kerber in seinen Aufzeichnungen folgendes: „ . . . wie ich jetzt nach langjährigen Erfahrungen sicher weiß, war die Stelle zu Gurske für mich nicht nur meine erste und leichteste, sondern auch in jeder Hinsicht angenehmste gewesen von allen Anstellungen, die bisher zu verwalten mir oblegen worden sind. Es waren 40 Kindlein in 2 Abteilungen, alle deutsch und evangelisch. Das aus dem Seminar mitgebrachte Wissen reichte noch völlig aus und erübrigte besondere und schwere stoffliche Vorbereitung. Umsomehr legte ich aber großen